

Mäsitsch – Fachsprache übersetzt

«Geringfügiger Lohn»

Was wird unter «geringfügiger Lohn» verstanden?

Die AHV kennt den Begriff «geringfügiger Lohn» darum, da auf Einkommen unter CHF 2'300 pro Jahr und Arbeitgeber grundsätzlich keine AHV/IV/EO- und ALV-Abzüge zu erheben sind. Arbeitnehmende können aber von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber verlangen, dass Beiträge abgerechnet werden.

In folgenden Konstellationen muss jedoch ab dem ersten Franken der entsprechende Sozialversicherungsabzug vorgenommen werden:

Personen, die

- in einem **Privathaushalt** (beitragsfrei bleiben aber Löhne bis zu CHF 750 pro Jahr und Arbeitgeber oder Arbeitgeberin an Jugendliche bis 25 Jahre) oder
- von **Tanz- und Theaterproduzenten, Orchestern, Phono- und Audiovisionsproduzenten, Radio und Fernsehen, sowie von Schulen im künstlerischen Bereich** entlohnt werden.

Beispiel

Karin (35 Jahre alt) übt für eine Familie in einem Privathaushalt «Reinigungstätigkeiten» aus und erhält dafür einen Lohn von CHF 2'000 pro Jahr. Da Karin unter die «Spezialkategorie» gehört, muss der ganze Lohn abgerechnet werden.

Tipp für die Praxis

Bei kleinen Einkommen ist darauf zu achten, dass Entschädigungen korrekt abgerechnet werden. Auch ist das Thema «Unfallversicherung» zu beachten.

Der Katalog der betroffenen Arbeitgeber könnte punktuell ergänzt werden um Chöre, Grafikerunternehmen, Medien und Museen (siehe nächste Seite).

Fazit

Einkommen unter CHF 2'300 unterliegen nicht der AHV/IV/EO- und ALV-Beitragspflicht, sofern die Tätigkeit ausserhalb der oben erwähnten Branchen ausgeübt werden und die angestellte Person keine Beitragserhebung verlangt.



Achtung: Die Kategorien könnten aufgrund einer Verordnungsänderung erweitert werden:

Vernehmlassung läuft vom 15. Mai 2024 bis am 5. September 2024

Erweiterung Branchen

Der Katalog der betroffenen Arbeitgeber soll punktuell ergänzt werden um:

- Chöre
- Grafikunternehmen
- Medien
- Museen

Handlungsbedarf und Ziele

Grundsätzlich sind auf geringfügigen Löhnen, d.h. solchen, die pro Jahr und Arbeitgeber weniger als Franken 2300 ausmachen, nur auf Verlangen der versicherten Person AHV-Beiträge abzurechnen. Diese Bestimmung kennt zwei Ausnahmen, die vorsehen, dass ab dem ersten Franken Lohn Beiträge zu bezahlen sind. Dies betrifft Branchen, in denen kurzzeitige Arbeitsverhältnisse mit entsprechend geringfügigen Löhnen besonders häufig sind. Es handelt sich dabei zum einen um Personen, die in Privathaushalten beschäftigt werden, zum anderen um solche, die im Bereich der Kultur und Medien tätig sind. Die Beitragsbefreiung von Löhnen unter 2300 Franken kann bewirken, dass Arbeitnehmende, die im Rahmen ihrer Haupterwerbstätigkeit immer wieder kurze Arbeitseinsätze leisten, für einen Grossteil ihrer Erwerbseinkommen überhaupt nicht sozialversichert werden. Um dies zu verhindern, hat der Bundesrat die Kompetenz, Ausnahmen von der Beitragsbefreiung vorzusehen.

Die Ausnahmebestimmung für im Kultur- und Medienbereich angestellte Personen sieht aktuell vor, dass auf den Löhnen von Personen, die von Tanz- und Theaterproduzenten, Orchestern, Phono- und Audiovisionsproduzenten, Radio und Fernsehen sowie von Schulen im künstlerischen Bereich beschäftigt werden, in jedem Fall Beiträge entrichtet werden müssen.

Durch die lückenlose Erfassung aller geringfügigen Löhne, die diese Personen bei verschiedenen Arbeitgebern erzielen, werden sie so behandelt, wie wenn sie all diese Löhne von einem einzigen Arbeitgeber ausgerichtet erhielten. Dies wirkt sich im Leistungsfall regelmässig positiv auf die Höhe der Versicherungsleistungen aus.



Die Aufzählung von Arbeitgebern im Kultur- und Medienbereich soll um vier Kategorien erweitert werden:

- **Chöre:** Chöre beschäftigen immer wieder Musikerinnen und Musiker, die nur ein geringfügiges Entgelt erhalten (z. B. Pianist, der für die Vorbereitung eines Konzerts beigezogen wird). Orchester, die Personen mit Löhnen unter 2300 Franken beschäftigen, sind bereits gemäss der geltenden Regelung zur Beitragsabrechnung verpflichtet. Da die Situation bei Chören sehr ähnlich ist, sollen diese ebenfalls ausdrücklich in den Arbeitgeberkatalog aufgenommen werden.
- **Elektronische Medien und Printmedien:** Gemäss geltendem Recht sind Personen, die für Radio und Fernsehen tätig sind und geringfügig entlohnt werden, ab dem ersten Franken ihres Lohns beitragspflichtig. Im Gegensatz dazu sind Personen, die für Printmedien und/oder elektronische Medien (namentlich Zeitungsverlage) tätig sind, nicht von dieser Regelung betroffen. Diese Unterscheidung überzeugt nicht, denn die Berufsgattungen, die für diese Medien arbeiten, sind grösstenteils deckungsgleich. Journalistinnen, Fotografen, Mediamatikerinnen arbeiten nämlich nicht nur für Radio und Fernsehen, sondern auch für elektronische Medien und Printmedien. Zwecks Gleichbehandlung sollen deshalb auch letztere in den Arbeitgeberkatalog aufgenommen werden und damit auf dem gesamten Lohn abrechnen.
- **Grafikateliers:** Auch in Grafikateliers oder Grafikunternehmen werden oft Personen für Aufträge von kurzer Dauer engagiert (neben Grafikerinnen oder Grafikdesigner z.B. insbesondere auch Fotografinnen, Mediengestalter, Layouterinnen, Mediaplaner). Durch die Aufnahme von Grafikateliers in den Arbeitgeberkatalog können diese Personen mit denjenigen gleichgestellt werden, die nur für einen Grafikbetrieb tätig sind und die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten und deshalb in der Regel eine bessere Vorsorge aufbauen können.
- **Museen:** In Museen erzielen Kulturschaffende in den Bereichen Art Handling, Ausstellungsbau und Kulturvermittlung häufig geringfügige Einkommen. Zu den ersten zwei Kategorien gehören Tätigkeiten, die im professionalisierten Kunstbetrieb zwingend anfallen und zwar für den Auf- und Abbau von Kunstwerken, die technische und konservatorische Dokumentation, die Lagerung und den Transport von Kunstwerken, etc. Diesen Tätigkeiten kommt eine konstitutive Bedeutung für die künstlerische Produktion, die Präsentation sowie die Konservierung von Werken zu. Zur dritten Kategorie gehören Kulturvermittlerinnen und Kulturvermittler, die in Museen für verschiedene Publikumsgruppen Angebote entwickeln. Die in der Kulturvermittlung tätigen Personen planen und leiten Führungen, Workshops und sonstige Aktivitäten, erstellen Informationsmittel und wirken bei der Erarbeitung von Ausstellungen mit. Um auch diesen Personenkategorien den Aufbau einer besseren Vorsorge zu ermöglichen, soll der Arbeitgeberkatalog um die Museen ergänzt werden.

Quelle: Mitteilung vom BSV vom 15.05.2024 «AHV-Beiträge: Der Bundesrat regt Verbesserungen bei sehr tiefen Löhnen und für Selbständige an» / Erläuterung Bericht

Haftungsausschluss:

Alle Angaben in dieses Dokumentes dienen ausschliesslich zu Informationszwecken. Der Ersteller (Marcel Eigenmann) übernimmt keinerlei Verantwortung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtmässigkeit der Inhalte oder der darin enthaltenen Links. Es können keinerlei Ansprüche gegenüber dem Ersteller dieses Dokumentes abgeleitet werden. Die Meinungen und sonstigen Informationen dienen nicht als Entscheidungshilfen für rechtliche, steuerliche oder andere Fragen.

Copyright:

Sämtliche in diesem Dokument vorhandenen gewerblichen Schutzrechte, insbesondere Urheber- und Markenrechte, gehören ausschliesslich und umfassend dem Ersteller oder dem jeweiligen Rechteinhaber. Die Weiterverwendung dieses Dokumentes ist ausschliesslich für private Zwecke gestattet. Für jegliche andere als die private Verwendung (Reproduktion, Benützung für öffentliche oder kommerzielle Zwecke usw.) ist die schriftliche Zustimmung des Erstellers nötig.

